

# Übertrittsregulativ des Salzburger Volleyball-Verbandes

## 2024/2025

### 1. Wirkungsbereich

Die Bestimmungen gelten für alle Mitgliedsvereine des SVV, sofern durch den Übertritt nicht eine Mannschaft der 2. bzw. 1. Bundesliga betroffen ist. In diesem Fall treten die Übertrittsbestimmungen des ÖVV in Kraft.

### 2. Geltungsbereich

Das Übertrittsregulativ gilt für alle Aktive, die den Verein wechseln wollen und für einen Volleyballverein des SVV an einem offiziellen Wettkampf oder Bewerb des SVV teilnehmen und in ihrer momentanen Tätigkeit keine Vertragsspielerinnen/Vertragsspieler des abgebenden Vereines ist. In diesem Fall tritt das Übertrittsregulativ für Vertragsspielerinnen/Vertragsspieler des ÖVV in Kraft. Dies gilt auch für Vereine, welche keinen schriftlichen Vertrag vorlegen können.

### 3. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten weiterhin die im Melderegulativ des SVV angeführten Punkt 3 (Spieleranmeldung).

Anmeldung eines/r Spielers/in mit überregionaler Spielerlizenz, gilt allerdings:

- Eine Spielbewilligung wird vom SVV nur dann erteilt, wenn die Onlinefreigabe vom abgebenden Verein getätigt wurde.
- Bei den Jahrgängen 2009 und jünger muss ist auch das Formular „M4 Sonderbefreiungsschein“ nötig. Das Original muss vom abgebenden Verein an den ÖVV und eine Kopie davon an den SVV gesendet werde

### 4. Ausbildungskosten

#### 4.1. Höhe der Entschädigung

Siehe Punkt 9 der ÖVV Melde- u. Transferordnung

#### 4.2. Zuschlag für Landes-Kaderspieler

Stand ein/e Spieler/Spielerin während seiner Zugehörigkeit zu einem Verein außerdem im Landeskader, welche(r) beim BNB teilgenommen hat, so erhöht sich die Ausbildungsentschädigung um € 50,- pro Saison. Rücksprache mit Landestrainer/Landestrainerin.

### 5. Feststellungsverfahren

#### 4.4.Feststellung

Wird über die Höhe der zu leistenden Ausbildungsentschädigung keine Einigung erzielt, kann einer der beteiligten Vereine an das Präsidium des SVV einen Antrag auf Feststellung richten.

#### **4.5. Entscheidung**

Das Präsidium des SVV entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Feststellungsantrages bzw. der diesbezüglichen Gebühr.

## **6. Volleyball Akademie / Volleyball Leistungszentrum**

Spielerinnen/Spieler der Volleyball Akademie / des Volleyball Leistungszentrums können erst als U20 Spielerinnen/Spieler den Verein wechseln, vorausgesetzt der annehmende Verein erfüllt die Bedingungen des Salzburger Volleyball Leistungszentrums. Ein frühzeitiger Vereinswechsel kann sonst nur nach Vorstandsbeschluss des SVV vollzogen werden. Erfüllt der Stammverein nicht die Bedingungen des Salzburger Volleyball Leistungszentrums muss sofort in einen Verein, der die Bedingungen erfüllt, gewechselt werden.

Der SVV arbeitet mit allen Salzburger Vereinen zusammen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Spielbetrieb in überregionalen Ligen
- mindestens 4 Trainingseinheiten pro Woche
- staatlich ausgebildeter Trainer (A-Trainer Ausbildung)

Für Vereine die die Bedingungen nicht erfüllen, kann für eine Saison eine Ausnahmegenehmigung beim SVV beantragt werden. Weiters besteht auch die Möglichkeit einer Doppelspielgenehmigung (LL oder BL zu NW-Bewerb) einer/eines Spielerin/Spielers. Wobei der Zweitverein die Bedingungen erfüllen muss. Diese Doppelspielgenehmigung muss ebenfalls beim SVV für jede Spielsaison beantragt werden.